

RS Vwgh 1983/9/13 82/05/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1983

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/10 Grundrechte

Norm

StGG Art6;

VwRallg;

1. StGG Art. 6 heute
2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867

Rechtssatz

Die Annahme, der rechtmäßige Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens wäre mangels landesgesetzlicher Normen (hier: unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Stmk ElektrizitätswirtschaftsG 1981) über die Tätigkeit solcher Unternehmen nicht möglich, wäre mit der Konstruktion eines freiheitlichen Rechtsstaates und mit Art 6 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht vereinbar, ist doch alles, was nicht verboten ist, als erlaubt anzusehen. Die Annahme, der rechtmäßige Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens wäre mangels landesgesetzlicher Normen (hier: unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Stmk ElektrizitätswirtschaftsG 1981) über die Tätigkeit solcher Unternehmen nicht möglich, wäre mit der Konstruktion eines freiheitlichen Rechtsstaates und mit Artikel 6, StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht vereinbar, ist doch alles, was nicht verboten ist, als erlaubt anzusehen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982050130.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at